

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (79)131

Vol. 1979/0066

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(79) 131 endg.

Brüssel, den 21. März 1979

**AENDERUNGEN DES VORSCHLAGES EINER RICHTLINIE
DES RATES ZUR ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN
DER MITGLIEDSTAATEN UEBER DEN SCHULTZ DER ARBEITNEHMER
BEI ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT DES ARBEITGEBERS**

(Gemäss Artikel 149, Absatz 2 des EWG Vertrages
von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(79) 131 endg.

EINLEITUNG

1. Am 13. April 1978 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers vorgelegt (1).
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag am 29. November 1978 (Dok. CES 1135/78) abgegeben.

Der Ausschuss ist mit dem Ziel des Richtlinienvorschlages einverstanden, den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers unabhängig von den bestehenden konkursrechtlichen Bestimmungen wirksamer zu gestalten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gerade die Arbeitnehmer besonders hart treffe. Sie verlören nicht nur ihren Arbeitsplatz, sondern häufig auch noch ihre offenstehenden Zahlungsansprüche für die von ihnen bereits erbrachte Arbeitsleistung.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der mit dem Richtlinienvorschlag angestrebte finanzielle Schutz für die Arbeitnehmer nicht nur aus deren Sicht zu befürworten sei. Er diene gleichzeitig auch den Interessen der Unternehmer und dem gesamtwirtschaftlichen Interesse.

Er weist auch darauf hin, dass in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten, in denen bereits Massnahmen im Sinne dieses Richtlinienvorschlages getroffen worden sind, die finanziellen Mittel allein von den Arbeitgebern aufgebracht würden.

Der Ausschuss geht im übrigen davon aus, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit hätten, die Finanzierung der Massnahmen mit öffentlichen Mitteln vorzunehmen. Die Arbeitgeber müssten zur Finanzierung beitragen; die öffentliche Hand und ggf. die Arbeitnehmer könnten hieran beteiligt werden. Die Kommission hat diesen Vorschlag übernommen.

1) ABL. Nr. C 135/2 vom 9.6.1978

Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass man es den Mitgliedstaaten überlassen solle, auf nationaler Ebene zu regeln, wie der Antrag des Anspruchsberechtigten Arbeitnehmers auf Zahlung zu stellen sei.

3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 17. Januar 1979 abgegeben.

Es begrüsst zwar die Initiative der Kommission, schlägt jedoch eine Reihe von Textänderungen vor, die einen möglichst umfassenden Schutz der Arbeitnehmer bei einer Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zum Ziele haben. Das Europäische Parlament hat sich deshalb dafür ausgesprochen, dass sämtliche Ansprüche des Arbeitnehmers erfasst werden, gleich, ob sie vor oder nach der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers entstanden sind.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass nicht ausser acht gelassen werden darf, dass die vorgeschlagene Einkommenssicherung erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig macht, die in einem kalkulierbaren Rahmen gehalten werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Mitgliedstaaten, die bisher ein derartiges System nicht praktiziert haben.

Ferner gestattet Artikel 8 des Richtlinienvorschlages den Mitgliedstaaten jederzeit Bestimmungen zu erlassen und anwenden zu können, die günstiger sind als die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen.

Aus den genannten Gründen hält die Kommission auch, den in der o.a. Entschliessung des Europäischen Parlaments enthaltenen Aenderungsvorschlag zu Artikel 4 a) (Heraufsetzung der Untergrenze für die Leistungsverpflichtung von 3 auf 6 Monate) für zu weitgehend.

Dem Aenderungsvorschlag zum Eingangssatz zu Artikel 5 (Zusammenarbeit der Regierungen mit den Sozialpartnern beim Aufbau, Mittelaufbringungen und Festlegung der Arbeitsweise der Garantieeinrichtungen) hat die Kommission übernommen.

Das Europäische Parlament hat sich ferner für die alleinige Finanzierung der Garantieeinrichtungen durch die Arbeitgeber ausgesprochen. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass den Mitgliedstaaten in dieser Frage freie Hand gelassen werden muss, um eine Finanzierungsmodus zu finden, der ihrem jeweiligen wirtschafts- und sozialpolitischen System angemessen ist.

In zwei Mitgliedstaaten erfolgt eine finanzielle Beteiligung durch die Arbeitnehmer zur vollen Zufriedenheit der Beteiligten.

Das Europäische Parlament hat einen Zusatz vorgeschlagen, der es der Garantieeinrichtung gestattet, einen Vorschuss zu leisten, sobald die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers festgestellt wurde. Dieser Vorschlag wurde übernommen.

Schliesslich wird vorgeschlagen, den für den Rat bestimmten Bericht über die Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten auch dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wie dies in der Entschliessung zu Artikel 10 vom Europäischen Parlament verlangt wird. Die Kommission folgt diesem Änderungsanschlag.

AENDERUNGEN DES VORSCHLAGES EINER RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den
Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Artikel 3 des Vorschlages wird durch folgende Fassung ersetzt :

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Massnahmen damit Garantie-
einrichtungen die Befriedung nicht erfüllter Ansprüche der Arbeitnehmer
sicherstellen, die vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
entstanden sind.

Diese Ansprüche umfassen :

- a)) Text unverändert
- b)

Artikel 5 des Vorschlages wird durch folgende Fassung ersetzt :

Die Mitgliestaaten treffen in Zusammenarbeit mit den Tarifvertragsparteien,
die notwendigen Massnahmen, damit Aufbau, Mittelaufbringung und Festlegung
der Arbeitsweise der Einrichtungen unter Beachtung folgender Grundsätze
erfolgen :

- a) unverändert
- b) Die Arbeiter müssen zur Finanzierung beitragen.
Die öffentliche Hand und Gegebenenfalls die Arbeitnehmer können hieran
beteiligt werden.
- c) Die Zahlung durch die Einrichtung erfolgt auf Antrag des anspruchsberech-
tigten Arbeitnehmers. Die Einrichtung kann einen Vorschuss leisten. Der
Antrag ist vom Eintritt der Zahlungsunfähigkeit an zulässig und muss
binnen sechs Monaten gestellt werden.
- d) unverändert
- e) unverändert

Artikel 10 wird durch folgenden Text ersetzt :

Innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der in Artikel 9 genannten Frist
von 18 Monaten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweck-
dienlichen Angaben, damit die Kommission für den Rat und das Europäische
Parlament einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen
kann.